

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: J.J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernspr.-Anschl.: Amt Zentrum 2984
Telegramm-Adresse: Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXVI. Jahrgang

* Berlin, 15. Juli 1912 *

Nummer 14

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten.

Deutscher Uhrmacher-Bund

Der Zeitungs-Paragraph vom Magistrat Hannover abgelehnt! Von einem unserer Mitglieder in Hannover erhalten wir folgende Zuschrift: »Ich teile Ihnen hierdurch mit, daß die Aufsichtsbehörde den Ober-Magistrats-Sekretär Ahlborn zu der Innungsverammlung gesandt hatte, der den Innungsvorstand über alle die Punkte aufklärte, die laut Gesetz in ein Innungsstatut nicht aufgenommen werden können. Das Zwangsabonnement auf das »Allg. Journ. d. U.« wurde deshalb aus dem betreffenden Paragraphen gestrichen.«

In Halle, wo man in der Zeitung alles unterdrückt, was den Herren dort nicht in den Kram paßt, wo man über die imposante Protestversammlung der Berliner Uhrmacher und über die noch imposantere Kundgebung der ersten Berliner Zwangsinnungsverammlung und ihren vernichtenden Beschluß mit keinem Worte berichtete, hat man selbstverständlich auch diese wichtige Entscheidung einer Aufsichtsbehörde nicht gebracht. Sie muß dort um so unbequemer sein, als man immer tut, als habe man das Recht auf seiner Seite, und als lasse sich der Bund nur von Händelsucht leiten, wenn er das Recht seiner Mitglieder verteidigt.

Die Kundgebung der Handwerkskammer Berlin, die wir in einer Berichtigung an das Organ des Zentralverbandes herangezogen hatten, wird in dessen letzter Nummer als

Gegenstück zu dem soeben gekennzeichneten Verfahren mit folgenden Worten abgetan:

»Die Handwerkskammer Berlin hat gar nichts veröffentlicht, nur in dem Handwerkskammerorgan ist ein Artikel erschienen, bei dem der Verfasser nicht genannt ist, und der fast in jedem Satze eine Unrichtigkeit enthält. Mit den unwahren Behauptungen und Gesetzesverdrehungen stimmt es aber trotzdem, denn der Syndikus der Handwerkskammer Berlin hat ausdrücklich erklärt, daß es gesetzlich durchaus zulässig ist, wenn Zwangsinnungen für alle Mitglieder ein Fachorgan liefern.«

Wie harmlos das klingt! Nein, die erwähnte Kundgebung, in welcher die Handlungsweise der Gründer der Berliner Innung als gegen Treu und Glauben verstoßend hingestellt und die Angriffsweise des Zentralverbandes als ein Vorgang bezeichnet wurde, »wie er trauriger und das Uhrmacherhandwerk schädigender überhaupt nicht gedacht werden kann«, ist nicht etwa ein gleichgültiger Artikel, der von dem ersten besten Mitarbeiter verfaßt worden wäre, sondern er stellt eine Kundgebung der Handwerkskammer selbst vor; er ist eine amtliche Verurteilung, wie sie wohl noch kaum der Leitung eines geachteten Verbandes zu teil geworden ist.

Der Vorstand der Handwerkskammer schreibt uns auf unsere diesbezügliche Anfrage wie folgt:

a